

Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Arbeitslosengeld II

Viele Bezieher von Arbeitslosengeld II möchten sich etwas dazuverdienen. Einkommen wird grundsätzlich auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet, denn nur hilfebedürftige Personen erhalten Unterstützung. Zunächst muss eigenes Einkommen und/oder Vermögen für den Lebensunterhalt eingesetzt werden.

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld. Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen und werden nicht angerechnet. Je nach Einkommensart und Einkommenshöhe werden verschiedene Freibeträge sowie Ausgaben vom Einkommen abgezogen.

Weil Arbeitssuchende schnell wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, wird ein Zuverdienst von der Agentur für Arbeit mit Freibeträgen unterstützt. Bestimmte Freibeträge werden daher vom Erwerbseinkommen abgezogen und führen nicht zur Reduzierung der Leistung.

Es gilt im Einzelnen das Folgende:

- Die ersten **100 Euro** bleiben anrechnungsfrei.
- Zusätzlich bleiben **20%** des über **100 Euro** bis einschließlich **1.000 Euro** liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.
- Vom Hinzuverdienst über **1.000 Euro** bis zur Verdienstobergrenze bleiben **10%** anrechnungsfrei. Für Arbeitssuchende ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von **1.200 Euro**, bei Arbeitssuchenden mit mindestens einem minderjährigen Kind bei **1.500 Euro**.

Beispiele:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Zuverdienst Brutto	165,00 €	450,00 €	1.100,00 €
Davon bleiben anrechnungsfrei	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Zusätzlich 20% vom Verdienst über 100 € bis 1.000 €	13,00 €	70,00 €	180,00 €
Zusätzlich 10% vom Verdienst über 1.000 € bis Verdienstobergrenze	0 €	0 €	10 €
Anrechnungsfrei gesamt	113,00 €	170,00 €	290,00 €

Bei Zweifeln sollten Sie sich unbedingt durch die Agentur für Arbeit beraten lassen.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.